

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Philosophie an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 18. Juni 2025¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S.76), am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen

an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Philosophie gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Philosophie im Einfach, Erstfach oder Zweifach oder in einem Kombinationsstudiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst,
 - einen Philosophieanteil von mindestens 60 Leistungspunkte umfasst;
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO Abs. 2 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Philosophie zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Philosophie zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ZulO einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich Nachweise über besondere fachliche Leistungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) einzureichen.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 64 %,
- b) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z.B. leistungsbezogene Stipendien, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Konferenzbeiträge, fachlich einschlägige Praktika) mit 36 %.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 Buchstabe b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Philosophie, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.